

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1963

Nummer 66

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	13. 5. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für die einmalige Überbrückungshilfe 1963 des Landes Nordrhein-Westfalen für wirtschaftlich gefährdete freie gemeinnützige Krankenhäuser . . . . .	929

  

2170	I.	<b>Richtlinien für die einmalige Überbrückungshilfe 1963 des Landes Nordrhein-Westfalen für wirtschaftlich gefährdete freie gemeinnützige Krankenhäuser</b>	3.11 zur Beseitigung der Illiquidität
		RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1963 — IV A 3 — 5741.100	3.12 zur Abdeckung des Betriebsverlustes 1962
1.	Zweck der Überbrückungshilfe	Durch die einmalige Überbrückungshilfe soll wirtschaftlich gefährdeten freien gemeinnützigen Krankenhäusern, welche unverschuldet in Not geraten sind und die dringend der Hilfe bedürfen, kurzfristig und soweit möglich nachhaltig geholfen werden. Als Sofortmaßnahme können Zuschüsse gewährt werden. Daneben soll, wenn dies notwendig erscheint, durch „sonstige Maßnahmen“ versucht werden, die allgemeine wirtschaftliche Grundlage der Krankenhäuser zu verbessern. Ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht nicht. Im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel muß die Hilfe auf den Kreis derjenigen Krankenhäuser beschränkt werden, welche die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege durch Einsendung von Fragebogen benannt haben. Die Einbeziehung nachträglich benannter Krankenhäuser im Ausnahmefall behalte ich mir vor, sofern die Haushaltsmittel die Einbeziehung zulassen.	3.13 zur vollen oder teilweisen Deckung zusätzlicher, unvermeidbarer und nachgewiesener Anlauf- oder Umstellungskosten
			3.14 zur Hilfe in Sonderfällen. Als „sonstige Maßnahmen“ sind vorgesehen:
			3.2 die Aussetzung von Tilgungsleistungen auf Landesdarlehen bis zu 5 Jahren
			3.3 die Umwandlung von Landesdarlehen und Grenzlanddarlehen in Zuschüsse
			3.4 die völlige oder teilweise Ablösung von Fremddarlehen durch zinslose Landesdarlehen in den Fällen, in denen die Belastung pro Tag und Bett 8 bis 10 % des Pflegesatzes übersteigt
			3.5 die Ablösung von Altbelastungen, die zur Kriegsschädenbeseitigung aufgenommen wurden und die das jetzige Betriebsergebnis nachhaltig beeinflussen, durch Landesdarlehen oder Zuschüsse. Für die „sonstigen Maßnahmen“ gilt folgendes:
			3.21 Die Aussetzung von Tilgungsleistungen bis zu 5 Jahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen der Höhe der aufgenommenen Landesmittel durch die Aussetzung im Einzelfall eine merkbare Besserung der Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann.
			3.31 Die Grundsätze der Ziff. 3.21 gelten auch bei der Umwandlung von Landesdarlehen und Grenzlanddarlehen in Zuschüsse.
			3.41 Bei der Ablösung von Fremddarlehen durch Landesmittel unter den Voraussetzungen der Ziff. 3.4 soll der anteilige Prozentsatz der Belastung pro Tag und Pflegesatz unter Anwendung der geltenden Pflegesätze ermittelt werden.
			4. Bemessungsgrundlage
			Im Hinblick auf eine möglichst schnelle Hilfe muß das Prüfungsverfahren auf solche Tatsachen beschränkt

werden, die schnell zu einem allgemeinen Maßstab für die erforderliche Hilfe führen.

**Anlagen  
1 bis 3**

- 4.1 Als Bemessungsgrundlage soll die Liquiditätslage des Krankenhauses am 31. 12. 1962 unter Berücksichtigung des bereinigten Betriebsverlustes des Jahres 1962 und der aktivierten Investitionen in der Zeit vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1962 zugrunde gelegt werden. Zur Errechnung dienen die Angaben der Anlagen 1 bis 3.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel 70 % des Liquiditätsbedarfs des Jahres 1962 betragen. Der Zuschuß kann erhöht werden bei besonders ungünstiger Ertrags- und Vermögenslage, insbesondere bei einem ungewöhnlich hohen Betriebsverlust des Jahres 1962. Es wird in jedem Falle erwartet, daß die betreffende Gemeinde (GV) sich im Rahmen ihrer Finanzkraft an dieser Hilfe beteiligt.
- 4.3 Abschläge sollen nur in solcher Höhe gewährt werden, die notwendig ist, um sofort fällige Verbindlichkeiten abzudecken.
- 4.4 In Ausnahmefällen kann auch dann ein Zuschuß gegeben werden, wenn eine Illiquidität am 31. 12. 1962 nicht vorhanden war, die gesamte Wirtschaftslage des Krankenhausträgers aber eine solche Hilfe erfordert.
- 4.5 Liegt ein Fall der Ziff. 3.13 vor (Deckung unvermeidbarer Anlauf- und Umstellungskosten), so ist Bemessungsgrundlage die nachweislich durch die Umstände entstandene Illiquidität. Sie kann in der Regel mit 100 % abgedeckt werden, wenn zu erwarten ist, daß damit eine echte Sanierung für die Folgezeit erreicht wird.
- 4.6 Über die „sonstigen Maßnahmen“ soll gleichzeitig entschieden werden. Bei späterer Entscheidung über „sonstige Maßnahmen“ ist ein bereits gewährter Zuschuß angemessen zu berücksichtigen. Es sind diejenigen Maßnahmen vorzusehen, die entsprechend der Zielsetzung dieser Richtlinien für eine durchgreifende Hilfe geeignet erscheinen.

**5. Antragsunterlagen**

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind die in der Anlage 1 bis 3 der Richtlinien beigefügten Fragebogen auszufüllen. Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

**Anlage 1:**

Am Ende des Antrages wird eine kurze Erklärung des Krankenhausträgers darüber gefordert, welche Gründe nach seiner Meinung und der Auffassung des Prüfers zu dem Betriebsverlust und der Illiquidität geführt haben. In dieser Erklärung sind auch die besonderen Gründe anzuführen, die nach Auffassung des Spitzenverbandes die vorgeschlagenen Maßnahmen rechtfertigen. Die Erklärung ist vom Träger, vom Prüfer und vom Spitzenverband zu unterschreiben.

**Anlage 2:**

Die Zahlungsfähigkeit des Krankenhauses ist durch einen Status nachzuweisen. Als Liquiditätsstatus ist der sich aus der Gegenüberstellung der kurzfristigen Aktiv- und Passivwerte am Stichtag ergebende Unterschiedsbetrag zu verstehen. Vertraglich zugesicherte oder bereits bewilligte oder mit Sicherheit zu erwartende Zuschüsse für 1962 sind im Liquiditätsstatus unter den Aktivwerten zu erfassen. Zweckgebundene Investitionsmittel und Verpflichtungen aus Investitionsvorhaben (Bau und Einrichtung), die einer Finanzierung außerhalb der Betriebsrechnung unterliegen, bleiben hierbei unberücksichtigt.

**Anlage 3:**

Die Anlage 3 dient der Feststellung, ob auch „sonstige Maßnahmen“ getroffen werden sollen. Am Ende ist ein Vorschlag zu machen, von welcher Maßnahme sich der Träger die wirksamste Hilfe verspricht.

Der Anlage 3 ist ein Grundbuchauszug in den Fällen beizufügen, in denen die Ablösung eines dinglich gesicherten Darlehens beantragt wird.

**6. Verfahren**

- 6.1 Die von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Krankenhäuser eingereichten Fragebogen gelten als Antrag für die Gewährung einer Überbrückungshilfe.
- 6.2 Die Spitzenverbände veranlassen die Ausfüllung der Anlagen (4fach) durch die Krankenhausträger. Sie leisten Ausfüllungshilfe, veranlassen eine Vorprüfung durch ihre Prüfverbände oder sonstige geeignete Prüfer und reichen die Unterlagen bei dem für das Krankenhaus zuständigen Regierungspräsidenten ein.
- 6.3 Der Regierungspräsident überprüft die Unterlagen gemäß den Richtlinien und auf Vollständigkeit. Die Unterlagen sind als Eilsache zu behandeln und umgehend mit einem Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen von dem Regierungspräsidenten als zweckmäßig vorgeschlagen werden. Dabei ist die Höhe des für erforderlich gehaltenen Zuschusses unter Bezugnahme auf die Richtlinien anzugeben. Ferner ist zu den Maßnahmen Ziff. 3.2 bis 3.5 der Richtlinien Stellung zu nehmen.
- 6.4 Bei der Bearbeitung der vorgelegten Unterlagen behalte ich mir vor, im Einzelfall vor der Bereitstellung der Mittel im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr eine Überprüfung vorzunehmen.
- 6.5 Soweit der Ministerpräsident beteiligt ist, werden die Unterlagen von mir zur Entscheidung über die Grenzlandmittel an das Grenzlandreferat weitergeleitet. Die Entscheidung über die Mittel des Grenzlandfonds wird im Sinne dieser Richtlinien zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses getroffen werden. Die über die Grenzlandmittel getroffene Entscheidung geht dem Regierungspräsidenten direkt zu. Der Arbeits- und Sozialminister erhält eine Durchschrift der Entscheidung zur Kenntnis. Andererseits unterrichtet der Arbeits- und Sozialminister den Ministerpräsidenten durch Übersendung einer Durchschrift seiner Entscheidung in den Fällen, in denen der Krankenhausträger Grenzlandmittel erhalten hat.
- 6.6 Der Arbeits- und Sozialminister hört vor der Bereitstellung der Mittel einen Ausschuß, dessen Mitglieder von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen benannt werden.
- 6.7 Mit der Bereitstellung der Mittel werden dem Regierungspräsidenten die weiteren beabsichtigten Maßnahmen bekanntgegeben. Er ist ermächtigt, die bereitgestellten Landesmittel unter Beachtung der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBl. NW. 6300) zu bewilligen, auszuführen und die für die „sonstigen Maßnahmen“ notwendigen Schritte zu veranlassen. Er wird den Verwendungsnachweis prüfen.

**7. Schlußbestimmungen**

- 7.1 Das Land einschließlich Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 7.2 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Arbeits- und Sozialminister von diesen Richtlinien abweichen.
- 7.3 Dieser RdErl. ergeht mit Zustimmung des Ministerpräsidenten — Grenzlandreferat —, des Innen- und des Finanzministers sowie im Benehmen mit dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

**Ergänzende Angaben**

- 1. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des Krankenhauses: .....
- 2. Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.): .....
- 3. Fernruf: .....
- 4. Bankkonto usw.: .....
- 5. Eigentümer des Krankenhauses: .....
- 6. Vorstand bzw. Leiter: .....
- 7. Verwaltungsleiter: .....
- 8. Sind oder waren gegen das Krankenhaus oder gegen die in Ziffer 5 bezeichneten Personen Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig? .....
- 9. Höhe der laufenden Wechselverbindungen: .....
- Sind Wechsel zu Protest gegangen? .....
- 10. Art der Buchführung: .....
- 11. Werden die Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem? Beigefügt ist die letzte Jahresschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung. ....
- 12. Höhe der Mittel, die der Antragsteller als Überbrückungshilfe bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt sind: .....

.....  
(Unterschrift)

**Angaben zur Ermittlung des förderungsfähigen Betriebsverlustes**

Name des Krankenhauses: .....

I. a) vorhandene Planbetten i. S. d. VO. v. 12. 8. 1953 (GS. NW. S. 392): .....

b) z. Z. betriebene Betten: .....

II. berechnete Pfliegetage 1962: .....

III. a) Pflegesatzgruppe: .....

b) Wertklasse nach der VO. v. 12. 8. 1953: .....

IV. a) Ausnutzungsgrad zu I. a): ..... %

b) Ausnutzungsgrad zu I. b): ..... %

A. Betriebsaufwendungen:	Abschlußzahlen 1962 lt. Gewinn- u. Verlustrechnung DM	Perioden- gerechte Berichtigungen DM	Summe aus 2 - 3 DM	Aufwand je 1000 Pfliegetage DM
1	2	3	4	5
1. Personalkosten				
2. Lebensmittel				
3. Medizin. Bedarf				
4. Wasser, Energie, Brennstoffe				
5. Wirtschaftsbedarf				
6. Verwaltungsbedarf				
7. Miete, Pacht				
8. Steuern, Abgaben, Versicherungen				
9. Zinsen				
10. Lfd. Instandhaltung, kurzleb. Ersatz				
11. Sonstiges				
<b>Summe</b>				
				Aufwand in Sp. 2 je Planbett
12. Abschreibungen				
13. Anpassungsrückstellungen				
<b>Brutto-Gesamtaufwand</b>				
14. Tilgungen				

B. Betriebserträge	Abschlußzahlen 1962 lt. Gewinn- u. Verlustrechnung DM	Perioden- gerechte Berichtigungen DM	Summe aus 2 — 3 DM
1	2	3	4
1. Pflegegelder			
2. Stationäre Sonderentgelte			
3. Ambulanzerlöse			
4. Sachbezüge des Personals (freie Station)			
5. Erträge Hilfsbetriebe			
6. Rückvergütungen und Erstattungen			
7. Sonstiges			
Summe			
8. Außerbetriebliche Einnahmen			
a) von Kommunen			
b) vom Land			
c) sonstige			
		Summe 8 a—c	
		Brutto-Gesamt- Erträge	

C. Betriebsergebnis

Summe A 1 — 13 ..... DM  
 minus Summe B 1 — 8 ..... DM  
 ..... DM

....., den ..... 1963

(Der Krankenhausträger)

Die Übereinstimmung und Vollständigkeit vorstehender Angaben mit der von uns geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1962 wird hiermit bestätigt.

....., den ..... 1963

(Der Abschlußprüfer)

Sichtvermerk des Spitzenverbandes:

D. Wesentliche Gründe für die Ursachen des Betriebsverlustes nach der Auffassung des Trägers und des Prüfers:

.....  
 (Der Krankenhausträger)

.....  
 (Der Abschlußprüfer)

Sichtvermerk des Spitzenverbandes:

**Erläuterungen zu Anlage 1 zu Ziff. 5  
der Richtlinien Überbrückungshilfe 1963**

**1. Periodengerechte Berichtigungen Spalte A 3:**

Hier sind diejenigen Beträge ab- bzw. hinzuzusetzen, die 1962 zwar ausgegeben sind, aber nicht für 1962 bestimmt waren. Z. B. Unterschied in der Bevorratung von Brennstoffen am 1. 1. 1962 gegenüber dem 31. 12. 1962.

**Ziff. 9 Zinsen:**

Aufzuführen sind fällige, aber nicht bezahlte Zinsen, ebenso wie vorausbezahlte Zinsen.

**Ziff. 10 i) d. Instandhaltungen und kurzlebiger Ersatz:**

In Spalte 3 sind die Mehr- oder Minderbeträge des buchhalterischen Aufwandes gegenüber dem rechnerischen Aufwand nach dem Selbstkostenblatt für die Pflegesatzermittlung auszuweisen.

**2. Aufwand je 1000 Pflagetage:**

Die eingesetzten Beträge sind auf volle DM abzurunden.

**3. Abschreibungen, (Ziff. 12/13)**

**Anpassungsrückstellungen:**

Anders als bei den übrigen Werten, die sich auf betriebene Betten beziehen, ist von den nach der Bundespflegesatzverordnung preisrechtlich zulässigen Normalsätzen — bezogen auf **Normalbetten** — auszugehen. In Spalte 5 ist der Aufwand je Planbett — bezogen auf Spalte 2 — einzutragen.

**4. Tilgungen (Ziff. 14):**

Fällige, aber nicht bezahlte Tilgungen sind in Spalte 3 aufzuführen. Dabei ist anzugeben, ob sie endgültig erlassen oder gestundet sind.

**5. Das unter C. errechnete Betriebsergebnis wird als Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung der Höhe des Zuschusses verwertet.**

**Anlage 2**  
zu Ziff. 5 der Richtlinien  
Überbrückungshilfe 1963

**Angaben zur Ermittlung der Liquidität**

Name des Krankenhauses .....

**I. Kurzfristig realisierbare Betriebsmittel**

- 1. Flüssige Mittel . . . . . DM .....
- 2. Forderungen (abzügl. Wertberichtigung) . . . . . DM .....
- 3. Ausstehende Zuschüsse für 1962 . . . . . DM .....
- 4. Sonstige kurzfristig realisierbare Aktiv-Werte . . . . . DM ..... DM .....

**II. Kurzfristige Verbindlichkeiten**

- 1. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen . . . . . DM .....
  - 2. Bankkredite (Kontokorrent) (nur für den lfd. Betrieb) . . . . . DM .....
  - 3. Sonstige Kassenkredite . . . . . DM .....
  - 4. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nur für den lfd. Betrieb) . . . . . DM ..... DM .....
- Liquiditätssaldo (+ / -) . . . . . DM .....

....., den ..... 1963 .....  
(Der Krankenhausträger)

Die Übereinstimmung und Vollständigkeit vorstehender Angaben, soweit sie sich aus der Bilanz zum 31. 12. 1962 entnehmen lassen, wird hiermit bestätigt.

....., den ..... 1963 .....  
(Der Abschlußprüfer)

Sichtvermerk des Spitzenverbandes:

**Anlage 3**  
zu Ziff. 5 der Richtlinien  
Überbrückungshilfe 1963

**Angaben zur Beurteilung der Kapitaleinstellung**

1. a) Altbelastung

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Ur.-Kap.	Laufzeit von — bis	Zinsen %	Tilgung %	Annuitätsverpflichtung DM	Zweckbest.
1							
2							
3							
4							
5							

Insgesamt: .....

1. b) Belastung aus Baudarlehen Nr. .... DM

2. a) Langfristige Neubelastung ab 1. 4. 1954

Lfd. Nr.	Darlehensgeber	Ur.-Kap.	Laufzeit von — bis	Zinsen %	Tilgung %	Annuitätsverpflichtung DM	Zweckbest.
1							
2							
3							
4							
5							

Insgesamt: .....

2. b) Belastung aus Baudarlehen Nr. .... insges.: .... DM

3. Zu welchen der oben aufgeführten Darlehen werden Kapitaldienstzuschüsse gewährt?

Reg.-Präs.	Darlehen lfd. Nr.	Zuschußbetrag	Laufzeit von — bis	Verbleibende Annuitätsverpflichtung	DM

## 4.1 Gesamtbetrag der Kapitaldienstbelastung nach Abzug von 3.

zu 1. a) ..... DM

zu 2. a) ..... DM

Summe: ..... DM

4.2 Betrag je Pflege tag ..... DM  
% pro Pflege tag ..... DM

## 5.1 Gesamtbetrag der in den Gewinn- und Verlustrechnungen 1960—1962 ausgewiesenen

a) Abschreibungen ..... DM

b) Anpassungsrückstellungen ..... DM

Summe: ..... DM

## 5.2 Aktivierte Neuinvestitionen in den Jahren 1960—1962, getrennt nach

a) Grundstücken ..... DM

b) Gebäuden u. Baulichkeiten ..... DM

c) Einrichtungen ..... DM

Summe: ..... DM

## 5.3 Finanzierung der Investitionen zu 5.2 durch

a) Fremdmittel in Höhe von ..... DM

b) Zuschüsse und Spenden in Höhe von ..... DM

c) Eigenmittel in Höhe von ..... DM

Die Übereinstimmung und Vollständigkeit vorstehender Angaben mit den von uns aus der geprüften Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1962 übernommenen Werten sowie den Grundbüchern wird hiermit bestätigt:

....., den ..... 1963 .....  
(Der Abschlußprüfer)

Sichtvermerk des Spitzenverbandes:

Für folgende Darlehen wird eine Stundung, Umwandlung, Ablösung (Nichtzutreffendes streichen) beantragt: (\*)  
Nr.: .....

Der Spitzenverband:

Der Abschlußprüfer:

(\*) Anmerkung: Bei über 4% verzinlichen Fremddarlehen ist gleichzeitig anzugeben, ob eine vorzeitige Tilgung vertraglich ausbedungen ist oder nachträglich vereinbart werden kann.

— MBl. NW. 1963 S. 929.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

**Einzellieferungen** nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. **Versandkosten** (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.